Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Alters- und Pflegeheime

Stand: 14.03.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an die Alters- und Pflegeheime. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände**: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - o Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - o Krebs

Information des Personals durch den Arbeitgebenden

- Personen, die in Alters- und Pflegeheimen t\u00e4tig sind, werden \u00fcber die Symptome von COVID-19 aufgekl\u00e4rt und \u00fcber die notwendigen Massnahmen informiert (Bei Erkrankung: zuhause bleiben, die leitenden Mitarbeitenden informieren, wenn notwendig einen Arzt/eine \u00e4rztin aufsuchen).
- Informieren Sie das Pflegepersonal über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).
- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser oder allenfalls alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Mülleimer etc.).
 Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Webseite des BAG «So schützen wir uns»¹, auf der Plakate heruntergeladen werden können, und der Internetseite des BAG zum Coronavirus².
- Personal und Bewohnerinnen und Bewohner sollen, soweit möglich, gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten oder in Sitzungen des Personals etc.

1

¹ www.bag-coronavirus.ch

² www.bag.admin.ch/neues-coronavirus

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besuche von Familie, Freunden und Bekannten in den Alters- und Pflegeheimen sollten möglichst untersagt werden. Ist dies nicht umsetzbar, müssen die Besucherinnen und Besucher zu den Bewohnerinnen und Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten. Beachten Sie auch die entsprechenden kantonalen Richtlinien.
- Besonders gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.
- Besonders gefährdete Personen sollten öffentliche Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Sportanlässe) meiden.
- Besonders gefährdete Personen sollten Kontakte mit erkrankten Personen vermeiden.

Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung auftreten (zum Beispiel Husten oder Atembeschwerden) und/oder Fieber ≥38 °C. Wenn diese Symptome auftreten, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person. Das Gesundheitspersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Betreuung einer Person, die in einer Alters-/ Pflegeheim isoliert ist

Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkranken Person keine Spitaleinweisung erfordert wird die Person inerhalb der Institution isoliert. Eine Kontakt- und Tröpfchenisolation ist empfohlen³. Die Kohortierung von bestätigten Fällen ist möglich⁴. Das Gesundheitspersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe, und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Verwendung einer Hygienemaske wird empfohlen für: Personal.

- das Personen mit laborbestätigtem COVID-19 untersucht, pflegt oder berät und dabei einen Mindestabstand von 2 Metern nicht einhalten kann:
- das Personen mit respiratorischen Symptomen (Husten und/oder Fieber) untersucht, pflegt oder berät und dabei einen Mindestabstand von 2 Metern nicht einhalten kann;
- bei der Pflege von besonders gefährdeten Personen je nach Art der Pflege und dem Risiko einer Tröpfchenübertragung (enger Kontakt/Gesicht zu Gesicht >15 Minuten).

Symptomatische Personen mit laborbestätigtem COVID-19, die isoliert sind, und

- die einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können;
- die ihr Zimmer verlassen müssen (z.B. für einen Arztbesuch).

Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, die sich ausserhalb der Institution begeben müssen (z.B. für einen Arztbesuch) und die den Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können, empfiehlt das BAG ebenfalls eine Hygienemaske zu tragen (falls verfügbar).

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial in Ihrer Institution (noch) nicht quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, so kann eine vorausschauende, sparsame Bewirtschaftung dieser sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Hygienemasken können bei den Kantonsapotheken angefragt werden, wenn sie auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar sind.

³ Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion vom 5.03.2020. www.swissnoso.ch.

Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die mit einem bestätigten COVID-19 Fall ungeschützten Kontakt hatten

Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt⁴ mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, können in Absprache mit ihren Vorgesetzten weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben⁴. Bei engem Kontakt (<2 Meter) zu Bewohnern/Bewohnerinnen oder Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene⁵. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber oder eine akute Atemwegsinfektion auftreten. Während dieser Zeit sollten sie ausserdem Menschenansammlungen meiden⁴. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, ihren Arbeitgeber benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Zur Erinnerung: Richtige Verwendung der Hygienemasken

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, so dass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt.
- Berühren Sie die Hygienemaske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Waschen Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Hygienemaske, z. B. beim Abnehmen, die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Eine Hygienemaske kann während mind. 2–4h (bis zu 8h) getragen werden, auch wenn sie feucht ist. Dann ersetzen Sie sie durch eine neue, saubere und trockene Hygienemaske.
- Einweg-Hygienemasken dürfen nicht wiederverwendet werden.
- Werfen Sie die Einweg-Hygienemasken nach der Verwendung sofort weg.

Weitere Empfehlungen

- Das BAG empfiehlt den Arbeitgebenden, Kulanz bei Arztzeugnissen zu zeigen: Fordern Sie diese frühestens ab dem fünften Tag ein. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- Aktivieren Sie jetzt Ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM).
 Als Grundlage steht das «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung»⁶ und die FAQ⁷ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung.

Weitere Informationen

Alle wichtigen Informationen über das neue Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) <u>www.bag.admin.ch/neues-coronavirus</u>, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen.

^{4 «}Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Meter Abstand.

⁵ Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten vom 6. März 2020. www.swissnoso.ch.

⁶ www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pande-miebroschuere.html

⁷ www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitsschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html